



Vorsitzender des Ausschusses für
Kultur und Medien
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Karl Schultheis MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



13. Januar 2015
Seite 1 von 2

Zuordnung von Übertragungskapazitäten für Rundfunk

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, *lieber Karl,*

das Landesmediengesetz für Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) sieht in §11 Absatz 1 vor, dass die Ministerpräsidentin Übertragungskapazitäten durch Verwaltungsakt zuordnet und den im Landtag zuständigen Ausschuss über die Zuordnung unterrichtet.

Das Deutschlandradio, die LfM und der Westdeutsche Rundfunk Köln haben der Zuordnung der folgenden Übertragungskapazitäten, die ihnen gemäß § 11 Absatz 2 LMG NRW bekannt gegeben wurden, zugestimmt.

Die Zuordnungsentscheidung erfolgte durch die Ministerpräsidentin am 21. November 2014.

In dem vorliegenden Fall betrifft die Zuordnung die folgenden Übertragungskapazitäten, die nach Modifikation der Antennenparameter weiterhin für ihren bisherigen Zweck eingesetzt werden sollen:

Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

An den WDR:

Seite 2 von 2

Ederkopf	95,8 MHz	20.000 Watt
Ederkopf	100,7 MHz	15.000 Watt
Ederkopf	101,8 MHz	15.000 Watt
Ederkopf	107,2 MHz	15.000 Watt

Die Zuordnung erfolgte mit einer Befristung bis zum 31.12.2029.

Gegen die Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten wurde weder von der LfM noch von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern innerhalb eines Monats nach Zustellung des Verwaltungsakts Klage erhoben. Der Verwaltungsakt ist daher bestandskräftig.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre



Dr. Angelica Schwall-Düren